

Az.: KVwG 2/2005

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen

Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke

am 23. September 2005

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. April 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Antragsgegnerin vom 3. August 2005 wird wiederhergestellt, soweit mit ihm das Kirchenbeamtenverhältnis der Antragstellerin in ein Pfarrerdienstverhältnis umgewandelt, die Antragstellerin in den Wartestand versetzt und ihr aufgegeben wird, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Im Übrigen wird ihr Antrag abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu einem Drittel, die Antragsgegnerin zu zwei Dritteln.

Der Streitwert wird auf 7.500,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, über den gemäß § 32 Abs. 6 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) die Vorsitzende allein entscheidet, ist zulässig und teilweise begründet. Nachdem die Antragsgegnerin einen dem Widerspruch der Antragstellerin nicht abhelfenden Widerspruchsbescheid erlassen und diese nunmehr Klage erhoben hat, ist der Antrag nach der gebotenen sachgerechten Auslegung und der ausdrücklichen Erklärung der Antragstellerin in ihrem Klageschriftsatz 25. August 2005 im Hauptsacheverfahren nunmehr auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom 26. April 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. August 2005 gerichtet. Soweit darin eine Antragsänderung liegen sollte, ist diese in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 1 KVwGG zulässig, weil sie sachdienlich ist. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig; insbesondere ist der Bescheid vom 26. April 2005 nicht bestandskräftig geworden, wie die Antragsgegnerin meint, denn die Antragstellerin hat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides innerhalb der Klagefrist Klage erhoben.

Der Antrag ist aber nur teilweise begründet. Nach § 32 Abs. 4 KVwGG kann das Gericht die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage wiederherstellen, wenn - wie hier - die

sofortige Vollziehung von der den Verwaltungsakt erlassenden Dienststelle besonders angeordnet worden ist. Da diese Vorschrift ersichtlich der Regelung in § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgebildet ist, hat das Gericht - wie nach § 80 Abs. 5 VwGO - bei der Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eine eigene Abwägung darüber zu treffen, ob die sofortige Vollziehung im kirchlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten Interesse geboten ist oder das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, von einer Vollziehung des Verwaltungsaktes vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt. Letzteres ist der Fall, wenn der für sofort vollziehbar erklärte Verwaltungsakt nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung im Rechtsbehelfsverfahren voraussichtlich aufgehoben werden wird oder wenn die mit dem Vollzug des Verwaltungsakts für den Adressaten verbundenen Folgen unzumutbar sind.

Nach diesen Maßstäben ist die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin nicht wiederherzustellen, soweit mit den angefochtenen Bescheiden ihre Beurlaubung aufgehoben wurde; im Übrigen hat ihr Antrag Erfolg. Der teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage steht dabei nicht entgegen, dass die Antragstellerin ihren Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid nicht gesondert begründet hat. Zwar setzt ein zulässiger Widerspruch nach § 26 Abs. 2 KVwGG voraus, dass dieser innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben und begründet wird. Der Begründungspflicht ist jedoch auch dann genügt, wenn innerhalb der Begründungsfrist im Rahmen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs, an dem eine der Dienststellen, an die nach § 26 Abs. 2 KVwGG die Widerspruchsbegründung zu richten ist, beteiligt ist, ein die Begründung enthaltener Schriftsatz bei Gericht eingeht und von diesem innerhalb der Begründungsfrist an die Dienststelle weitergeleitet wird. Denn in diesem Fall besteht für die Dienststelle kein Zweifel daran, dass der Widerspruch ernsthaft verfolgt wird und welche Einwände der Widersprechende geltend macht. Die genannten Voraussetzungen liegen hier vor, denn der Antragschriftsatz der Antragstellerin, der nähere Ausführungen zur Begründung enthält, ging der Antragsgegnerin am 13. Mai 2005 und damit innerhalb der Widerspruchsbegründungsfrist zu.

Die im Bescheid vom 26. April 2005 ausgesprochene „Rücknahme“ der Beurlaubung der Antragstellerin ist rechtmäßig. Dabei kann offen bleiben, ob die Antragsgegnerin für eine solche Aufhebung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf; dahin stehen kann auch, ob sich die Antragstellerin hierzu auf § 48 oder § 49 des - staatlichen -

Verwaltungsverfahrensgesetzes stützen kann, die den Widerruf rechtmäßiger und die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte regeln. Eine hinreichende gesetzliche Grundlage dürfte sich nämlich jedenfalls in § 23 Abs. 1 Kirchenbeamtenengesetz/VELKD (KBG) finden. Wenn danach Kirchenbeamte beurlaubt werden können, muss auch der actus contrarius zulässig sein. Die danach im Ermessen des Dienstherrn liegende Entscheidung, ob die Beurlaubung beendet wird, kann vom Gericht nur darauf überprüft werden, ob die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 59 Satz 1 KVwGG). Dies ist hier nicht ersichtlich. Die Antragstellerin war mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 10. August 1995 „zur Wahrnehmung der Professur an der Evangelischen Fachhochschule XXX“ - jetzt Evangelische Hochschule XXX - beurlaubt worden. Dieser Zweck der Beurlaubung kann - wovon die Antragsgegnerin richtig ausgegangen ist - nicht mehr erreicht werden, nachdem diese Hochschule mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 mitgeteilt hat, dass die Professur der Antragstellerin entfallen sei. Die Antragstellerin war auch nicht gehalten, den Grund für das Entfallen der Professur der Antragstellerin an der Hochschule zu hinterfragen. Insbesondere oblag es ihr nicht, die Notwendigkeit des Stellenabbaus an der Hochschule und die Auswahlentscheidung zu Lasten der Antragstellerin zu prüfen. Dies unterliegt vielmehr allein der Entscheidung der Evangelischen Hochschule XXX. Daran ändert auch nichts, wenn in den zuständigen Entscheidungsgremien der Hochschule Mitarbeiter der Antragsgegnerin mitwirken. Soweit die Antragstellerin sich auf soziale Auswahlkriterien im Verhältnis zu anderen Professoren der Hochschule beruft, wären diese ggf. in einem Arbeitsschutzprozess gegen die Hochschule geltend zu machen gewesen. Die Antragsgegnerin hat es also hinzunehmen, dass eine Weiterbeschäftigung der Antragstellerin bei der Hochschule nicht mehr möglich ist. Vor diesem Hintergrund war die Beendigung der zum Zwecke der dortigen Beschäftigung ausgesprochenen Beurlaubung ermessensfehlerfrei. Gründe, weshalb der Antragstellerin diese Beendigung nicht zumutbar sein sollten, sind nicht ersichtlich, zumal sie von Beginn der Beurlaubung an damit rechnen musste, dass die Beurlaubung entfällt, sobald ihre Professur an der Hochschule endet.

Die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Antragstellerin in ein Pfarrerdienst-verhältnis, die Versetzung in den Wartestand und die Aufgabe, sich unverzüglich um eine Pfarrstelle zu bewerben, sind demgegenüber rechtswidrig. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin dürften allerdings die Voraussetzungen des § 22 KBG für die

Umwandlung vorliegen. Insbesondere spricht alles dafür, dass ein dienstliches Bedürfnis für diese Umwandlung gegeben ist. Ein dienstliches Bedürfnis liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn - wie die Antragstellerin wohl meint - der Betroffene als Pfarrer dringend benötigt wird, sondern auch dann, wenn er als Kirchenbeamter nicht eingesetzt werden kann. Dies hat die Antragsgegnerin hier überzeugend dargelegt. Die Umwandlung ist jedoch unwirksam und damit rechtswidrig, weil die Umwandlung der eingeschränkten Mitbestimmung unterlag (§ 43 Buchst. c Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG/EKD) und die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist (§ 41 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Satz 2 MVG/EKD). Insofern spricht Überwiegendes dafür, dass das MVG/EKD auf die Antragstellerin anwendbar ist. Dabei lässt das Gericht offen, ob die Antragstellerin als Professorin an der Evangelischen Hochschule XXX eine „Lehrende an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen“ war, für die nach § 44 MVG/EKD eine Beteiligung an Personalangelegenheiten nicht stattfindet, wie sich hierzu § 2 Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz verhält, wonach - nur - Lehrende an kirchlichen Hochschulen keine Mitarbeiter im Sinne des Mitbestimmungsrechts sind, und ob es sich bei der Evangelischen Hochschule XXX im Sinne dieser Regelungen um eine Hochschule oder eine Fachhochschule handelt. Denn in dem Moment, indem die Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses der Antragstellerin wirksam wird, war die Antragstellerin jedenfalls keine „Lehrende“, weil ihre Beurlaubung - zumindest eine juristische Sekunde lang - zuvor beendet worden ist. Eine andere Reihenfolge von Beendigung der Beurlaubung und Umwandlung oder ein gleichzeitiges Wirksamwerden dieser Entscheidungen kann nicht angenommen werden, denn dann wären sowohl die Aufhebung der Beurlaubung - mangels Notwendigkeit -, als auch die Umwandlung - mangels dienstlichem Bedürfnis - rechtswidrig. Mit dem Entfallen der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Pfarrerdienstverhältnis entfallen die Grundlagen für die Versetzung der Antragstellerin in den Wartestand und die Verpflichtung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben. Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass im Falle der wirksamen Umwandlung rechtliche Bedenken gegen diese Maßnahmen nicht bestehen dürften.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 KVwGG; die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Abs. 6 KVwGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 2 KVwGG).